

Endbenutzer-Lizenzvertrag (nachstehend EULA genannt)

ETM Professional Control GmbH

DIESER ETM EULA IST EIN RECHTSGÜLTIGER VERTRAG ZWISCHEN ETM PROFESSIONAL CONTROL GMBH, MARKTSTRASSE 3, A-7000 EISENSTADT, ÖSTERREICH („ETM“) UND IHNEN, DEM ENDBENUTZER (NACHSTEHEND „LIZENZNEHMER“ GENANNT). ETM GIBT HIERMIT EINE VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG AB, DASS SIE BERECHTIGT IST, ÜBER DIE IN DIESEM VERTRAG ÜBERTRAGENEN RECHTE ZU VERFÜGEN. DURCH ÖFFNEN DES SOFTWAREPRODUKTS, AUSFÜHREN DES LIZENSIERUNGSPROZESSES ODER DURCH HERUNTERLADEN, INSTALLIEREN, ZUGREIFEN AUF BZW. BENUTZEN DES SOFTWAREPRODUKTS, ERKLÄREN SIE SICH DAMIT EINVERSTANDEN, AN DIE BESTIMMUNGEN DIESES EULA ODER JEDGLICHE GESONDERTE SCHRIFTLICHE UND VON ETM GENEHMIGTE VEREINBARUNG GEBUNDEN ZU SEIN.

Präambel

ETM entwickelt Prozessvisualisierungs- und Steuerungssysteme („SOFTWAREPRODUKT“), die weltweit hauptsächlich in großen, komplexen Automatisierungsprojekten Anwendung finden. In diesem EULA wird die Lizenz für das Softwareprodukt geregelt, unabhängig von der Art des ausgelieferten Mediums.

1. Lizenz

Vorbehaltlich der Zahlung der gültigen Lizenzgebühren und dem Annehmen der Lizenz durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen dieses EULA, gewährt ETM dem Lizenznehmer gemäß Abschnitt 5 (Beendigung) eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz auf unbegrenzte Zeit zur Benutzung des Softwareprodukts sowie der begleitenden Dokumentation gemäß Lizenzschlüssel von ETM. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass das Softwareprodukt nicht verkauft, sondern lediglich gemäß Berechtigungscode lizenziert ist, was bedeutet, dass der Lizenznehmer nicht Eigentümer des Softwareprodukts oder eines Teils des Softwareprodukts oder jedweder im Softwareprodukt eingebundener Software von Fremdanbietern ist. Dem Lizenznehmer ist es lediglich gestattet, das Softwareprodukt gemäß den Bestimmungen dieses EULA zu benutzen.

2. Beschränkte Gewährleistung

Die hierin festgelegte vertragliche Gewährleistung ist die einzige Gewährleistung im Hinblick auf das Softwareprodukt. Der Umfang der beschränkten Gewährleistungsverpflichtungen von ETM umfasst die Korrektur bzw. den Austausch des Softwareprodukts. In diesem Fall und wenn der Lizenznehmer ETM einen schriftlichen Bericht während der Gewährleistungsfrist von einem Jahr liefert, wird ETM angebrachte Maßnahmen ergreifen, um das Softwareprodukt umgehend und für den Lizenznehmer kostenfrei zu korrigieren bzw. zu ersetzen. Dies ist das einzige Rechtsmittel des Lizenznehmers bei Verletzung der hier festgelegten vertraglichen und gesetzlichen Gewährleistung.

ETM sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt (einschließlich der Software von Drittanbietern) entsprechend seiner Dokumentation läuft. ETM übernimmt keinerlei vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung (Gewährleistung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit, Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gewährleistung der Nichtverletzung von Rechten). ETM übernimmt keine Gewährleistung, dass das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird oder in Verbindung mit vom Lizenznehmer ausgesuchter Hardware oder Software läuft oder dass es sicher, fehlerfrei und ohne Störungen läuft. ETM lehnt daher jegliche Haftung gemäß Abschnitt 3 dieses EULA ab. Der Lizenznehmer muss entscheiden, dass das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird. Spezielle Komponenten des Softwareprodukts können hinsichtlich Zugriff und Benutzung eine separate Lizenz erfordern.

ETM sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt bei Lieferung nach österreichischem Recht keine Copyrightrechte, Patentrechte oder jegliche andere Rechte am geistigen Eigentum verletzt. ETM erklärt sich damit einverstanden, den Lizenznehmer schadlos zu halten und von allen Kosten und Schäden freizustellen die in Verbindung mit derartigen Ansprüchen entstehen, wenn der Lizenznehmer binnen 30 Tage ab Kenntnisnahme eines derartigen Anspruches diesen schriftlich anzeigt, ausschließlich ETM die Abwehr eines derartigen Anspruches obliegt und der Lizenznehmer ETM mit der zur Abwehr gegen den Anspruch oder zur gütlichen Beilegung der Streitigkeit erforderlichen Information, Vollmacht und Unterstützung versieht. Nach Eingang der Mitteilung der angeblichen Verletzung muss ETM das Recht haben, den EULA zu beenden und das Softwareprodukt gegen Erstattung der vom Lizenznehmer gezahlten Lizenzgebühr zurückzunehmen oder zu ersetzen oder aber das Softwareprodukt so zu verändern, dass es nicht mehr gegen Rechte verstößt oder für den Lizenznehmer das Recht zu erwirken, dass er das Softwareprodukt weiterhin benutzen darf. Dieser Abschnitt gilt nicht, wenn irgendeine Rechtsverletzung, Unterlassung, Verstoß oder Nichteinhaltung durch die Benutzung einer aktuellen, ungeänderten Version des Softwareprodukts hätte vermieden werden können oder die Rechtsverletzung, Unterlassung, Verstoß oder Nichteinhaltung ein Ergebnis der Benutzung oder Kombination des Softwareprodukts mit anderer Software, Hardware oder Material ist oder von der Fahrlässigkeit des Lizenznehmers oder einer anderen Partei als ETM herrührt.

ETM gewährleistet, dass das Softwareprodukt auf einem mängelfreien Medium geliefert wird und bei ordnungsgemäßer Installation und Benutzung weitestgehend die in der gültigen Dokumentation beschriebene Funktionalität erreicht. ETM haftet nicht für entgangene Gewinne oder Schäden aufgrund einer Lieferverzögerung des Softwareprodukts oder sonstigen Leistung dieses EULA.

3. Haftungsbeschränkungen

ETM übernimmt in keinem Fall die Haftung für Schäden, einschließlich Schäden aufgrund entgangener geschäftlicher Gewinne, Betriebsausfällen, Verlust von Geschäftsdaten, Produktionsausfällen, Folgeschäden oder jedwede Schäden, die aus der Benutzung oder dem Unvermögen der Benutzung des Softwareprodukts herrühren, selbst wenn ETM auf die Möglichkeit solcher hingewiesen wurde, gleich aus welchem Rechtsgrund (Vertrag, Schaden oder andere Grundlage), auf dem der Schadensersatzanspruch begründet wird. Sollte der Lizenznehmer den Anspruch geltend machen, dass das Softwareprodukt zu einem Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit durch ETM geführt hat, liegt die Beweislast für solch grobe Fahrlässigkeit beim Lizenznehmer.

4. Ausgeschlossene Einsatzbereiche der Software (High Risk Activities)

Das Softwareprodukt ist nicht als Echtzeit-Steuerungssystem entwickelt/hergestellt und darf nicht als System benutzt oder verkauft werden, welches eine fehlersichere Ausführung erfordert bei der ein Fehler des Softwareprodukts direkt zu einem Schaden führen kann, einschließlich Umweltschädigung, Verletzung von Personen oder Tod. ETM lehnt ausdrücklich jegliche vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung der Eignung des Softwareprodukts für solche High Risk Activities (hochgefährlichen Aktivitäten) ab. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass ETM nicht für Schadensersatzansprüche oder Schäden haftbar gemacht werden kann, die aus der Benutzung des Softwareprodukts für solche Anwendungen herrühren.

SIMATIC WinCC Open Architecture ist vom TÜV Süd entsprechend der EN 61508-3 Norm als SIL-3-Komponente zertifiziert und kann als SCADA-System in sicherheitskritischen Bereichen eingesetzt werden. Hierfür müssen die Grund- und Betriebsbedingungen (=SIMATIC WinCC Open Architecture Safety Manual, zu finden in der SIMATIC WinCC Open Architecture Produktdokumentation) erfüllt sein.

5. Beendigung

Dieser EULA bleibt bis zur Beendigung gemäß diesem Abschnitt in Kraft. Dieser EULA endet, wenn der Lizenznehmer nicht den Bestimmungen dieses EULA nachkommt. Der Lizenznehmer stimmt zu, dass er nach einer solchen Beendigung das Softwareprodukt sowie alle Kopien des Softwareprodukts von den Systemen des Lizenznehmers entfernt, das Softwareprodukt nicht weiter benutzt und das Softwareprodukt einschließlich der gesamten Dokumentation vernichtet. Der Lizenznehmer muss ETM schriftlich innerhalb von 30 Tagen nach dem Entfernen und Vernichten hierüber in Kenntnis setzen. Die Beendigung des EULA entbindet den Lizenznehmer nicht von den Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen (wie beispielsweise aufgelaufene Gebühren), die noch zu leisten sind.

6. Eigentumsrechte und -beschränkungen

Verfügungsrecht, Eigentumsrecht sowie das Recht an geistigem Eigentum über und an dem Softwareprodukt verbleiben bei ETM. Der Lizenznehmer erkennt diese Rechte an und wird sie nicht gefährden, beschränken oder in sonst irgendeiner Weise das Eigentumsrecht oder andere Rechte von ETM im Hinblick auf das Softwareprodukt stören.

Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch ETM weder verbreiten noch an Dritte weitergeben, sowie das Softwareprodukt weder im Ganzen noch in Teilen kopieren, übersetzen, umarbeiten, dekompileieren, disassemblieren oder ändern. Der Lizenznehmer darf weder das Softwareprodukt noch Teile des Softwareprodukts an Dritte verpachten oder vermieten, es sei denn, dass ETM dem Lizenznehmer dieses Recht schriftlich zugesagt hat. Für das Branding der SIMATIC WinCC Open Architecture MSI Installation ist der Abschluss einer separaten OEM-Lizenzvereinbarung mit ETM erforderlich. ETM darf zu jedem Zeitpunkt und auf angemessene Weise ohne vorherige Ankündigung die Seriennummern der Lizenzschlüssel verfolgen.

Das Softwareprodukt ist durch einen Lizenzschutzmechanismus geschützt und darf nur in Verbindung mit einem gültigen Lizenzschlüssel (bei dem es sich entweder um Hardware oder Software oder beides handelt) verwendet werden, der von oder im Auftrag von ETM ausgegeben wird. ETM behält das Eigentumsrecht am Lizenzschlüssel. Der Lizenznehmer darf den Lizenzschlüssel benutzen, um das Softwareprodukt für die Laufzeit dieses Vertrags zu betreiben.

7. Software von Drittanbietern

Jegliche Software von Drittanbietern kann als Teil des Softwareprodukts zur Verfügung gestellt werden und wird dem Lizenznehmer lediglich zur Benutzung als Teil des Softwareprodukts lizenziert.

Die Software von Drittanbietern wird ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt. ETM übernimmt keinerlei vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung (Gewährleistung allgemeiner Gebrauchstauglichkeit, Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck oder Gewährleistung der Nichtverletzung von Rechten) im Hinblick auf jedwede Software von Drittanbietern. Wird die Software von Drittanbietern durch ihren Lizenzgeber für ETM lizenziert, kann diese Gewährleistung ohne die Zahlung weiterer Gebühren auf den Lizenznehmer übertragen werden.

8. Softwareaktualisierungen

ETM erstellt von Zeit zu Zeit aktuelle Versionen des Softwareprodukts. Der Lizenznehmer ist nur dann berechtigt, das Softwareprodukt zu aktualisieren, wenn er über einen gültigen Support-Vertrag für jede seiner Lizenzen verfügt.

9. Dokumentation

ETM liefert das Softwareprodukt ohne weitere Dokumentation außer dem im Softwareprodukt integrierten Online-Handbuch. Jeder Verweis auf Dokumentation innerhalb dieses EULA bezieht sich auf das Online-Handbuch, das vor und nach der Installation des Softwareprodukts verfügbar ist.

10. Aufzeichnungen

Der Lizenznehmer muss genaue Aufzeichnungen aufbewahren, um gegebenenfalls die Einhaltung dieses EULA zu beweisen. ETM ist berechtigt, den Lizenznehmer hinsichtlich dieser Einhaltung zu überprüfen. Alle Prüfungen müssen auf Kosten von ETM durchgeführt werden, es sei denn, dass das Ergebnis zeigt, dass der Lizenznehmer den EULA nicht eingehalten hat.

11. Exportkontrolle

Der Lizenznehmer darf weder das Softwareprodukt noch irgendein Softwarepaket noch irgendeine Anwendung aus der Benutzung des Softwareprodukts in ein Land exportieren oder reexportieren, das den Exportgesetzen, Ausfuhrbestimmungen und -verordnungen gleich welcher Art unterliegt. Gegebenenfalls muss jede Partei alle mit der erforderlichen Lizenz, Befreiung oder Genehmigung verbundenen Kosten im Hinblick auf den eigenen Export des Produkts tragen.

12. Benutzung nur zu Bewertungs-/Demonstrationszwecken

Beabsichtigt der Lizenznehmer das Softwareprodukt ohne gültige Lizenz nur zu Demo- und/oder Bewertungszwecken zu benutzen, ist der Lizenznehmer in vollem Umfang an die Bestimmungen dieses EULA gebunden. Des Weiteren stimmt der Lizenznehmer folgenden Punkten zu:

Das Softwareprodukt darf nur während eines Zeitraums von maximal 90 Tagen zu Demonstrations- und/oder Bewertungszwecken benutzt werden. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt nicht ohne einen gültigen Lizenzschlüssel in realen Anwendungen oder in anderen Umgebungen als der Demonstrations- und/oder Bewertungsumgebung benutzen.

13. Allgemeine Bestimmungen

Dieser EULA unterliegt und ist vollstreckbar nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist das Handelsgericht Wien. Sollte ein Teil dieser EULA rechtlich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die rechtliche Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses EULA unberührt und sie behalten ihre Gültigkeit.

Jedwede Abmachung, Änderung oder Ergänzung (insbesondere Zusagen hinsichtlich der Eigenschaften, Merkmale oder der Qualität des Softwareprodukts) dieses EULA wird als unwirksam erachtet und bedarf der Schriftform sowie der vorherigen Genehmigung durch ETM.

